



Innenministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen  
Arnsberg, Detmold,  
Düsseldorf, Köln und Münster

Dezernat 21

nachrichtlich:  
Zentrale Ausländerbehörden  
Bielefeld, Dortmund und Köln

16.02.2009

Seite 1 von 3

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

15-39.21.01-5-Richtervorbehalt

OAR Hartwig

Telefon 0211 871-2396

Telefax 0211 871-162396

Bernd.Hartwig@im.nrw.de

**Richtlinien für den Abschiebungsgewahrsam im Land Nordrhein-Westfalen (Abschiebungshaft Richtlinien - AHaftRL) vom 19.1.2009; hier: Ausschreibung zur Festnahme nach § 50 Abs. 7 S. 1 AufenthG**

Im Entwurf der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz, Freizügigkeitsgesetz / EU und Ausländerzentralregister (AVV - Stand 16.10.2008) wird unter Ziffer 58.0.13.2 auf die unverzügliche Herbeiführung der richterlichen Anordnung für eine geplante Festnahme bei Antreffen des Ausländers noch vor der Ausschreibung zur Festnahme hingewiesen (Art. 104 Abs. 2 S. 1 GG).

In diversen Stellungnahmen wurde darauf hingewiesen, dass dies von der bisherigen Praxis der Ausländerbehörden abweiche. Wie mir bekannt ist, hat sich diese Praxis auch in einigen anderen Ländern bisher noch nicht durchgesetzt.

Die im Entwurf der AVV (Stand 16.10.2008) aufgenommene Regelung entspricht jedoch der aktuellen Rechtsprechung, wonach vor einer Ausschreibung zur Festnahme grundsätzlich ein Antrag auf Anordnung der einstweiligen Abschiebungshaft nach § 11 FEVG zu stellen ist (BVerfGE vom 1.4.2008 -2BvR1925/04-; OLG SH vom 3.4.2008 -2W54/08- und OLG Celle vom 2.6.2008 -22W23/08-).

Die in Ziff. 6 der neuen AHaftRL vom 19.1.2009 aufgenommene Regelung entspricht den Vorgaben der Rechtsprechung. Hierzu möchte ich folgende rechtliche Erläuterungen geben:

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@im.nrw.de

www.im.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle: Poststraße



Art. 104 Abs. 2 bis 4 GG regelt die Voraussetzungen, unter denen eine Freiheitsentziehung (Unterfall der Freiheitsbeschränkung nach Art. 104 Abs. 1 GG) erfolgen darf. Dem Vorbehalt des Gesetzes, der in Art. 104 Abs. 1 GG seinen Niederschlag gefunden hat, fügt Abs. 2 den verfahrensrechtlichen Vorbehalt einer richterlichen Entscheidung hinzu. § 62 AufenthG regelt die Voraussetzungen der Abschiebungshaft, für das Verfahren der Freiheitsentziehung gelten die Vorschriften des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen (FEVG, vgl. § 106 Abs. 2 Satz 1 AufenthaltsgG). Nach § 3 FEVG kann das Amtsgericht auf Antrag der zuständigen Verwaltungsbehörde die Freiheitsentziehung anordnen. § 5 FEVG sieht in Abs. 1 vor, dass der Betroffene vor der Freiheitsentziehung gerichtlich anzuhören ist.

Grundsätzlich ist daher von der zuständigen Ausländerbehörde die Anordnung von Abschiebungshaft vor der Festnahme des betroffenen Ausländers zu beantragen. Diesen Vorgaben werden die Sätze 1 bis 5 zu Punkt 6 des Entwurfs der AHaftRL gerecht.

Kann eine förmliche Haftanordnung wegen der fehlenden Anhörungsmöglichkeit des Betroffenen (vgl. § 5 Abs. 1 FEVG) nicht erfolgen, kann das Gericht (befristet bis zu sechs Wochen) eine einstweilige Freiheitsentziehung anordnen, § 11 Abs. 1 FEVG. Ein gesonderter Antrag auf Anordnung einer einstweiligen Freiheitsentziehung ist nach der Vorschrift nicht erforderlich. Gleichwohl bestehen keine Bedenken, wenn aus Klarstellungsgründen ein gesonderter Antrag gestellt wird (so Satz 6 der AHaftRL zu Punkt 6).

Auch dürfte von einer Planbarkeit der Abschiebung nicht mehr auszugehen sein, wenn der Aufenthalt des Ausländers nach Ablauf der befristeten einstweiligen Anordnung weiterhin unbekannt bleibt, so dass es nicht einer weiteren einstweiligen Anordnung bedarf (Satz 7).

Die vorläufige behördliche Ingewahrsamnahme eines Ausländers ohne richterliche Anordnung, die nach § 62 Abs. 4 AufenthaltsgG möglich ist, kommt nach Satz 1 Nr. 2 dagegen nur dann in Betracht, wenn - kumulativ neben den Voraussetzungen der Nr. 1 und 3 - die richterliche Entscheidung über die Anordnung der Sicherungshaft nicht vorher eingeholt werden kann, also auch die Abschiebung nicht (oder nicht mehr) planbar ist. Diese in Satz 8 ff. zu Punkt 6 beschriebene Vorgehensweise schließt damit an den im Regelfall der geplanten Abschiebung zunächst vorgesehenen Antrag auf Freiheitsentziehung und das diesbezügliche Verfahren an, kann aber dieses nicht "ersetzen". Entscheidend ist insoweit nicht, dass die Festnahme spontan und unvorhersehbar erfolgt, sondern dass in den Fällen, in denen der Ausländer zur Festnahme ausgeschrieben werden kann, die Ausländerbehörde auch die Zeit hat, einen Haftantrag zu stellen, um eine - ggf. einstweilige - richterliche Entscheidung über die Anordnung

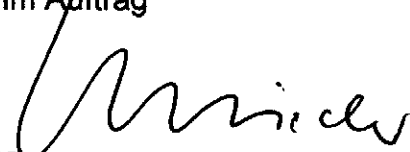


der Sicherungshaft zu erlangen. Ein Fall des § 62 Abs. 4 AufenthaltsG liegt in solchen Konstellationen nicht vor.

Seite 3 von 3

Ich bitte Sie, die Ausländerbehörden Ihres Bezirks entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrag

  
(Schnieder)